



Ausschussdrucksache 20(16)284-B

(21. Juni 2024)

Stellungnahme

Dirk Wüstenberg (Kanzlei Wüstenberg)

Öffentliche Anhörung

zum

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

**Kormoranmanagement – Schutz von Artenvielfalt und
Fischereibeständen**

BT-Drucksache 20/10619

am 26. Juni 2024

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

WÜSTENBERG

Kanzlei Wüstenberg
Pirazzistraße 5
63067 Offenbach am Main

Dirk Wüstenberg, Rechtsanwalt

Telefon: 069 - 82994960
Telefax: 069 - 82994961
E-Mail: kanzlei@kanzlei-wuestenberg.de
[http:// www.kanzlei-wuestenberg.de](http://www.kanzlei-wuestenberg.de)

Kanzlei Wüstenberg Pirazzistraße 5 63067 Offenbach a.M.

Deutscher Bundestag
- Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit
und Verbraucherschutz (PA 16) -
Platz der Republik 1

11011 Berlin

20.06.2024
Zeichen: N 2823

BT-Drs. 20/10619

Kormoranmanagement – Schutz von Artenvielfalt und Fischereibeständen
Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung am 26.06.2024

Stellungnahme

Zum Autor:

- seit 1999 als Rechtsanwalt tätig,
- seit 2019 Naturschutzvereinigungen in Sachen „Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG“ betreffend die Tierart Wolf in bereits über 15 Gerichtsverfahren anwaltlich vertretend,
- ohne finanzielle Interessenverknüpfungen behaftet.

Zwei Sachverhalte sind zu unterscheiden:

Rechtspolitisch ist zwischen der Teichwirtschaft (Aquakultur etc. mit Fischbesatz durch den Menschen; Beruf Fischwirt) und der Fluss- und Seenfischwirtschaft (auf vornehmlich natürliche Weise entstandener Fischbestand; Beruf Fischer) zu unterscheiden. Teiche können vom Fischwirt wegen ihrer relativ kleinen Größe gut überprüft und zwecks Schutzes vor Graureihern und Kormoranen etc. mit Teichnetzen überspannt werden. Flüsse und Bäche können dies vom Fischer wegen ihrer teils riesigen Wasseroberflächen nicht.

Bei der Teichwirtschaft gibt es im Vergleich zur Bewirtschaftung der Flüsse und Seen mit den Teichnetzen also eine zumutbare Alternative i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG *mehr*.

An Flüssen, Bächen und Seen wird stattdessen als Mittel zur Schadensabwehr auf die Vergrämung der Kormorane durch Tötung einzelner Exemplare gesetzt.

Kormoranverordnungen gibt es aus zeitlichem Grunde. Denn Kormorane können schnell von einem Gewässer zum nächsten fliegen, so dass die Erstellung einer Ausnahmegenehmigung für den Einzelfall zeitlich häufig erst dann zustande kommen würde, wenn die störenden Kormorane bereits zu einem anderen Gewässer geflogen sind. Aus einem behördlichen Sachverhaltsvortrag:

- „Lediglich bei den Teichwirtschaftsbetrieben mit künstlich zur Fischzucht angelegten Gewässern sei ein zufriedenstellender Vergrämungserfolg infolge der bisherigen Einzelfallgenehmigungen zu verzeichnen. Eine Rechtsverordnung zur Abwehr von Kormoranschäden... Der wesentliche Unterschied einer Verordnung gegenüber der bisher praktizierten Einzelfallregelung bestehe darin, dass zukünftig auf die Beschränkung der Vergrämungsmaßnahmen auf bestimmte Teichwirtschaften und Gewässerstrecken verzichtet werden solle. Auf dieser Grundlage könne auf Kormoraneinflüge an Gewässern deutlich rascher und unmittelbarer als bisher reagiert werden. Kormorantrupps seien umso schwieriger zu vergrämen, je länger sie sich an einem Gewässer aufhielten. Die Möglichkeit zu einer schnellen Reaktion trage daher dazu bei, ...“ (**OVG Magdeburg**, Urt. v. 22.11.2017 – 2 K 127/15, Rn. 13).

Rechtspolitisch ist festzuhalten, dass der Schutz der heimischen Fischarten eher in den Flüssen, Bächen und Seen als in den Teichen von Bedeutung ist. Denn die Teichwirte besetzen ihre Teiche mit ausgewählten Arten häufig selbst und können über ihre Teiche Netze spannen, so dass die Graureiher, Kormorane u.a. für die Fischwirtschaft oder den Fischartenschutz nicht wirklich ein Problem darstellen. Zudem ist ein Fischwirt (Fischhalter) für seine gehaltenen Tiere (Existenz und Wohlergehen) voll verantwortlich; im Ergebnis § 2 Nr. 1 TierSchG. Wie auch bei den Schäfern und sonstigen Weidetierhaltern in Bezug auf den Wolf als Beutegreifer gilt: Wer als Tierhalter seine Tiere nicht schützt, ist selbst dran schuld. Im Einzelfall hilft ihm das besondere Artenschutzrecht nach §§ 44 Abs. 1, 45 Abs. 7 BNatSchG gegebenenfalls deshalb eben zu Recht nicht (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Im Gegensatz zum Teichwirt kann der Berufsfischer die Gewässerqualität der Flüsse, Bäche und Seen nicht selbst verbessern. Sondern er ist auf die Leistungen der Politik sowie auf die Arbeit der Behörden angewiesen. Für insbesondere ihn kommen die Kormoranverordnungen zum Tragen. Die Entscheidung pro Abschuss muss er im Falle der Berufung auf die Kormoranverordnung dann jedoch selbst und auch rechtmäßig treffen. Es bedarf also noch der Einzelfallprüfung durch ihn selbst statt durch die Behörde.

Im Überblick:

Teiche (Fischbestand durch den Menschen)	Flüsse, Bäche, Seen (Fischbestand kraft Natur)
<p>Nutztiere:</p> <p>Pflicht des Nutztierhalters zum Tierschutz nach § 2 Nr. 1 TierSchG (Pflege und Unterbringung) und im Ergebnis nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG (zumutbare Alternativen zum Abschuss von Beutegreifern)</p>	<p>Wildtiere:</p> <p>---</p>
<p>Gefährdung heimischer Fischarten typischerweise nicht möglich, weil volle Kontrolle durch den Nutztierhalter</p> <p>Gefährdung der Fische/Anzahl typischerweise nicht gegeben, wenn Teichnetze im Einsatz</p>	<p>Gefährdung heimischer Fischarten typischerweise möglich, weil Nutztierhalter fehlen (Wildtiere)</p> <p>Gefährdung der Fische/Anzahl möglich.</p>
<p>Begrenzung des Abschusses von Beutegreifern: Zumutbarkeit der von den Beutegreifern verursachten/besorgten Fischeinbuße (Kormoran steht unter Schutz)</p>	
<p>Kormoranverordnung = Allgemeinverfügung für Fälle mit Zeitnot</p>	

Parlamentsgeschichte:

Alle Jahre wieder überlegen sich Abgeordnete, ob die Gesetze ausreichen, um Nutztierhalter (Landwirte, Fischwirte) bzw. Waldbesitzer (Forstwirte) vor Wildtieren zu schützen (Wolf, Graureiher, Kormoran, Fischotter etc. einerseits, Biber andererseits). Denn die Wirte/Betriebe erleiden durch die Beutegreifer durchaus wirtschaftliche Schäden. Aber: Die Wirte (Landwirte, Fischwirte, sonstige Wirte außer Forstwirte) müssen auch ihre tierschutzrechtlichen Hausaufgaben machen: Fischnetze spannen, Herdenschutzmaßnahmen ergreifen usw. (s.o. § 2 Nr. 1 TierSchG).

Die Abgeordneten, die weitere Gesetze oder Maßnahmen fordern, müssen sich mit den Kausalitäten betreffend die vielen Ursachen für die Bestandsschwankungen auseinandersetzen. Der Fischotter etwa ist eben – entgegen den Behauptungen von Berufsfischern und Behörden – *nicht* Hauptverursacher von Schäden/Fischfraß: näher **VGH München**, Urt. v. 23.05.2023 – 14 B 22.1696 / 14 B 22.1698 / 14 B 22.1699 / 14 B 22.1700 – vier ähnliche Verfahren; **VGH München**, Beschl. v. 30.11.2023 – 14 NE 23.1503 / 14 NE 23.1658, NuR 2024, 136 = BayVBI 2024, 129 = ZUR 2024, 108 =

KommJur 2024, 73; **VGH München**, Urt. v. 30.04.2024 – 14 N 23.1502 / 14 N 23.1657; **VGH München**, Beschl. v. 24.05.2024 – 19 NE 23.1521).

Auch der Kormoran ist es nicht.

Der Kormoran hat den Graureiher emotional abgelöst. In Bezug auf die Teichwirtschaft war – aus Sicht der Fischwirte und Berufsfischer – jahrzehntelang (von 1950 bis 1990) der Graureiher als Hauptverursacher für den Rückgang der Fischarten auserkoren worden. Der Kausalnachweis konnte nicht erbracht werden. Nun leben die Graureiher in Frieden und trifft der Vorwurf, Schäden zu verursachen, die Kormorane (seit drei Jahrzehnten von 1990 bis heute). Doch der Kausalitätsnachweis kann zwar im Einzelfall vorübergehend festgestellt werden – nämlich bei großen Kormorankolonien am Orte X –, nicht aber in Deutschland flächendeckend.

Der zeitweise Rückgang heimischer Fischarten in den Flüssen, Bächen und Seen hat **andere Hauptursachen**, insbesondere den unzureichenden Gewässerschutz vor Schadstoffeinträgen und die unzureichende Gewässerkörpergestaltung. Hauptverursacher aller Artenrückgänge ist die Tierart *Homo sapiens sapiens*.

Zum Antrag:

Das besondere Artenschutzrecht der §§ 44, 45 ff. BNatSchG ist örtlich begrenztes Recht. § 45 Abs. 7 BNatSchG schützt in Einzelfällen vor Ort. Die Vorschrift erlaubt nicht die flächendeckend praktizierte Tötung von Kormoranen, geschweige denn einfach mal so.

Sondern erlaubt ist bloß die lokale Vergrämung/Tötung zwecks Reduzierung von Schäden am Orte X (außerhalb von Naturschutzgebieten usw.), damit die dortigen Schäden nicht mehr „ernste“ und auf diese Weise dann jedenfalls zumutbare sind.

Das besondere Artenschutzrecht ist ein **Kompromissrecht**. Es greift *anlassbezogen* und nicht, wie das Jagdrecht, anlasslos flächendeckend. Die Menschen müssen deshalb – so oder so – lernen, a) mit Beutegreifern zu leben, b) die Beutetiere zu schützen sowie c) die Gewässer und sonstigen Biotope zu bewahren und deren Zustände zu verbessern (deutsches WHG, WRRL der EU). Die Regelung § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zielt auf die Verhinderung *punktuell* drohender Wirtschaftsschäden.

1. Ein milde(re)s Mittel zur Abwendung von Schäden kann in einem Einzelfall die Wegnahme oder das Einölen der **Eier** sein (Punkt II. Nr. 4 des Antrags BT-Drs. 20/10619). Diese Schutzmaßnahme ist in Fällen geeignet, in denen die bisherige Anzahl der Kormorane (Elterntiere u.a.) noch akzeptabel hoch ist und lediglich ein weiterer „Fressüberschuss“ verhindert werden soll. Also bei relativ kleinen Kormoranpopulationen.
2. Ein statthaftes Mittel zur Abwendung ist der Abschuss von Kormoranen, sofern es zur Schadensabwendung kein milderes Mittel als die **Tötung** gibt (Abschuss zwecks Vergrämung der übrigen Tiere). Diese Schutzmaßnahme ist in Fällen geeignet und erforderlich, in denen schon die vorhandene Anzahl der Kormorane einen ernststen Schaden verursachen wird. Also bei großen Kormorankolonien vor Ort.

Aus der Rechtsprechung: „Entscheidend ist jedoch, dass der Zweck der Kormoranverordnung nicht durch eine Reduzierung der insgesamt gefressenen Fischmenge durch Abschuss von (möglichst vielen) Kormoranen erreicht werden soll, sondern durch die Vergrämung der Kormorane von besonders sensiblen Gewässern.“ (OVG Magdeburg, Ur. v. 22.11.2017 – 2 K 127/15).

Der Abschuss von Kormoranen nach dem BNatSchG soll **nicht** der Reduzierung der Populationserhaltungszustände führen (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), sondern lediglich – soweit möglich – zu einem Abwandern der Vögel, damit die Tiere nicht zu viel Fisch an derselben Stelle fressen und dadurch die Bestände bestimmter Fische und Fischarten (lokal) vertilgen. Rechtliches Ziel der Maßnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Vertreibung/Vergrämung der Vögel in andere Gebiete (Umverteilung der Aufenthaltsorte), *sofern* der Verbleib der Tiere (Kormorane) den Teichwirten und Berufsfischern etc. unzumutbar ist. Zumutbare Einbußen von Wirtschaftsbetrieben (Teichwirte, Berufsfischer, Schäfer u.a.) sind artenschutzrechtlich zu akzeptieren. Wäre dem nicht so, hätte das besondere Artenschutzrecht keine Existenzberechtigung. Das allgemeine Artenschutzrecht wird gewöhnlich „weggewogen“. Das besondere Artenschutzrecht soll eben nicht „weggewogen“ werden.

Auch die Kormoranverordnung (welche ein zeitlicher Beschleuniger ist; s.o.) soll die Population des Kormorans – mittelfristig oder langfristig – *nicht* reduzieren. Deshalb ist eine Kormoranverordnung in ihrem Anwendungsbereich örtlich/räumlich begrenzt; Beispiel:

§ 3 KorVO Sachsen-Anhalt

(1) Kormorane dürfen nur auf, über oder an Gewässern sowie bewirtschafteten Anlagen der Teichwirtschaft, Fischhaltung und Fischzucht und in einem Abstand **von bis zu 300 Metern** hierzu getötet werden.

(2) Von der Gestattung nach Absatz 1 und § 2 Abs. 1 **ausgenommen sind Naturschutzgebiete, Kernzonen von** Biosphärenreservaten, Naturdenkmale, Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Anlage 2 der Verordnung über die Errichtung des ökologischen Netzes Natura 2000 vom 23. März 2007..., befriedete Bezirke nach § 7 Abs. 1 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt sowie Flächen, die nach § 7 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 des Landesjagdgesetzes für Sachsen-Anhalt oder § 6a Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes zu befriedeten Bezirken erklärt worden sind.

(3) ... (4) ... (5) ...

Im Antrag BT-Drs. 20/10619, Seite 2, steht der Satz:

- „Die bisherigen Schutzmaßnahmen zum Erhalt des Kormorans sind vor dem Hintergrund des Populationswachstums sowie der verursachten Schäden für Mensch, Tier und Umwelt ungeeignet.“

Es müsste heißen: Die bisherigen Schutzmaßnahmen zum Erhalt des Kormorans sind geeignet und erfolgreich. Der Kormoran wird geschützt, weil er nach internationalem Recht geschützt ist; er ist nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG i.V.m. §§ 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG eine *besonders* geschützte Tierart.

Die Eier, Nester und Lebensräume zählen dazu; Art. 1 Abs. 2 EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG.

Der Kormoran ist weder eine streng geschützte Tierart (seit 1997 Art. 4 Abs. 1 i.V.m. Anhang I EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG) noch eine auch jagdbare Tierart (seit je Art. 7 Abs. 1 i.V.m. Anhang II EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG). Auf nationaler Ebene sind in Deutschland deshalb (nur) die §§ **44 Abs. 1, 45 Abs. 7** BNatSchG anwendbar, nicht auch die Vorschriften des BJagdG.

Er darf nicht ohne weiteres „weggewogen“ werden.

Freilich sind auch heimische Fischarten teils *besonders* oder *streng* geschützte Arten.

Zu 1. = Aktionsplan Kormoran

Die Vorstellung, es gebe eine „weitere ungehinderte Vermehrung“ (Antrag BT-Drs. 20/10619, Seite 2, Ziffer II. 1.), ist unzutreffend. Zwar kann es vor Ort hier und da eine überstarke Vermehrung von Kormoranen geben. Diese überstarke Vermehrung aber kann langfristig niemals eine ungehinderte sein. Beutegreifer der Kormorane (Greifvögel) und Beutetiere der Kormorane (Fische) begrenzen langfristig kraft Naturgesetzen die weitere Vermehrung stets.

Die natürliche Obergrenze der Anzahl der in Deutschland lebenden Kormorane liegt seit 25 Jahren bei rund **24.000 Brutpaaren plus/minus 2.000** Brutpaaren. Sie resultiert hauptsächlich aus der Anzahl der vorhandenen und greifbaren Beutetiere (Fische bestimmter Größe).

Bei verbessertem Gewässerschutz könnte die Population der Kormorane auf vielleicht 30.000 Brutpaare anwachsen. Je mehr Fische es gibt, desto mehr Graureiher, Kormorane und Seeadler etc. können überleben.

Bestandszahlen:

Die Bundesregierung hält im Jahre **2012** fest:

- „Die Europäische Kommission hat einige Initiativen zur Verringerung des Konflikts zwischen Kormoran und Fischern bzw. Sportanglern ergriffen, lehnt die Erarbeitung eines europaweiten Kormoranmanagementplans weiterhin ab. Dies hat sich zuletzt in der Sitzung des Umweltrats am 21. Juni 2011 erwiesen, als die Bundesregierung erneut für ein europaweites Kormoranmanagement geworben hat. Die Bundesregierung hält an ihrer Forderung fest.“ (**BT-Drs. 17/9754**, S. 2).
- „In Deutschland liegt der Gesamtbrutbestand 2011 auf einer Höhe wie zu Anfang der 2000er-Jahre und ist vor allem aufgrund der negativen Entwicklung in den Kolonien an der Ostseeküste deutlich rückläufig. Zu den Einzelheiten wird auf die Antwort zu Frage 9 Bezug genommen.“ (**BT-Drs. 17/9754**, S. 2).
- „Nach einer langen Phase mit einem Anstieg der Kormoranbestände hat sich der Kormoranbrutbestand in den letzten Jahren in vielen Regionen Europas stabilisiert. In einigen Ländern sind allerdings bereits wieder deutliche Abnahmen zu verzeichnen. Insbesondere in Dänemark geht seit Mitte der 2000er-Jahre der Kormoranbrutbestand deutlich zurück und lag 2011 bei rund 25 200 Paaren (mit rund 40 000 Paaren wies Dänemark lange den größten Kormoranbrutbestand im westlichen Europa auf). Auch in den meisten Ländern im Nord-

osten der Ostsee (insbesondere Schweden und Baltische Staaten), wo es bis vor ein paar Jahren noch starke Bestandsanstiege gab, haben sich die Bestände stabilisiert. Auch in den Niederlanden haben sich die Brutbestandszahlen in den bedeutendsten Kolonien rund um das Ijsselmeer stabilisiert oder nehmen leicht ab. In Deutschland umfasste der Gesamtbrutbestand **2011 rund 19 300 Paare** und liegt damit auf einer Höhe wie zu Anfang der 2000er-Jahre und ist vor allem aufgrund der negativen Entwicklung in den Kolonien an der Ostseeküste deutlich rückläufig.“ (**BT-Drs. 17/9754**, S. 4).

Die Anzahl der geschätzten Kormoran-Brutpaare in Deutschland wurde in den Jahren 2006 und 2012 von anderer Stelle mit jeweils 22.500 Brutpaaren angegeben (Zählung im Rahmen des EU-Projekts CorMan).

Die Bundesregierung hält im Jahre **2017** fest:

- „Im Jahr 2015 gab es in Deutschland **24 634 Brutpaare** des Kormorans. Im Vergleich zum Jahr 2015 zeichnet sich nach dem milden Winter für das Jahr 2016 eine Bestandserhöhung ab, die im Wesentlichen durch die Entwicklung in Mecklenburg-Vorpommern beeinflusst wird.“ (**BT-Drs. 18/11360**, S. 2).
- „In den Jahren 2004 bis 2009 hat die Bestandsentwicklung des Kormorans in Deutschland eine **Plateauphase erreicht**. Die Regulierung des Kormoranbestandes verläuft offenbar durch dichteabhängige Faktoren. Die nicht mehr kontinuierlich anwachsenden Brutpaarzahlen deuten darauf hin, dass der Kormoran in Deutschland die Kapazitätsgrenzen seines Lebensraums erreicht hat. Mit einem nennenswerten Anstieg der Bestände ist zukünftig nicht zu rechnen. Witterungsbedingte Schwankungen, wie z.B. aktuell nach einem milden Winter, pegeln sich erfahrungsgemäß aufgrund der übrigen einwirkenden ökologischen Parameter wieder ein.“ (**BT-Drs. 18/11360**, S. 6).

Die Bundesregierung teilt im Jahre **2019** mit:

- „Die Brutbestandszahlen unterliegen bundesweiten und regionalen Schwankungen. Betrachtet man die Zahlen von vor zehn Jahren, so lässt sich jedoch feststellen, dass die Zahl der Brutpaare **konstant** geblieben ist und bei etwa **24.000** liegt (2009 bis 2018).“ (**BT-Drs. 19/16205**, S. 1).

Die Bundesregierung verweist in der Antwort auf die Kleine Anfrage BT-Drs. 20/7044 auf die Zahlen im Vogelschutzbericht-2019 des Bundesamts für Naturschutz (BfN); **BT-Drs. 20/7488**. Im Vogelschutzbericht 2019 stehen folgende Zahlen:

- Kormoran: **26.000** Brutpaare in 2016, Populationstrend Kurzzeittrend 2004 bis 2016 stabil (0%), Populationstrend Langzeittrend 1980 bis 2016 zunehmend (+2285%).
https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler_Vogelschutz_Bericht_2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/hebisko_b.pdf

Der Anstieg von rund 20.000 auf 25.000 oder nunmehr 26.000 Brutpaare geht auf den leicht verbesserten Gewässerschutz (WRRL) und/oder auf verstärkte Zuwanderung von Kormoranen (wegen des Klimawandels?) zurück. Dauerhaft können sich Beutegreifer in ihrem Bestand nur dann vermehren und ansiedeln, wenn genug Beutetiere (Fische) vorhanden sind; viele Fische – viele Kormorane, wenige Fische – wenige

Kormorane. In den kommenden Jahren könnte/dürfte der Bestand wieder auf rund 24.000 Brutpaare sinken (natürliche Schwankungen laut Status quo). Die Bestandszahlen sagen nichts über die *Ursachen* der Bestandsveränderungen aus.

Ursachen:

Das Schießen von Kormoranen nach BNatSchG zeigt langfristig keinen Effekt. Zutreffend ist die Formulierung im Antrag BT-Drs. 20/10619: „Eine alleinige Bestandsregulierung durch kontrollierte letale Entnahme (Abschüsse), die nach BNatSchG über entsprechende Verordnungen der Länder geregelt ist, zeigt keine ausreichenden Effekte.“ (BT-Drs. 20/10619, S. 1). Bezogen auf das gesamte Staatsgebiet ist das richtig. Das Artenschutzrecht dient ja nicht der Bestandsreduzierung als solches, sondern der Schadensabwehr im Einzelfall (s.o.).

Im Antrag BT-Drs. 20/10619 steht:

- „Eine Bestandsregulierung der Kormoranpopulation durch einen bundeseinheitlichen „Aktionsplan Kormoran“ entsprechend dem Beschluss des EU-Parlaments vom 12. Juni 2018 wäre geeignet, um weiteren Dezimierungen der Fischbestände und einem Aussterben von Fischarten entgegenzuwirken.“ (BT-Drs. 20/10619, S. 2).

Falsch. Die Fischarten werden durch den Kormoran, den Graureiher, den Seeadler, den Fischotter, den Biber etc. nicht aussterben. Beutegreifer sind von ihren Beutetieren abhängig (s. zuvor). Und in den Einzelfällen hilft die Regelung des § 45 Abs. 7 BNatSchG schon heute. Sie funktioniert.

Die Ursachen für den lokalen Rückgang von Fischarten in ihren Beständen liegen woanders. Die Bundesregierung hält im Jahre **2017** fest:

- „Zahlreiche Studien belegen, dass der Kormoran ein Nahrungsopportunist ist und nicht nach Fischarten selektiert. Allerdings sind Fischarten, die sich stärker im Freiwasser aufhalten und kaum Unterstände aufsuchen, dem Fraßdruck stärker ausgesetzt. Insbesondere die **anthropogen verursachte** Umgestaltung von Gewässern macht Fische für Kormorane unnatürlich leicht erreichbar.“ (**BT-Drs. 18/11360**, S. 2).
- „Durch die aktuelle Bejagung des Kormorans werden weder die Brut- noch Rastbestände der Art dauerhaft dezimiert. Die durch die Abschüsse erzielten Lücken werden durch Zuzügler aus anderen Gebieten gefüllt.“ (**BT-Drs. 18/11360**, S. 6). [Hinweis: „Bejagung“ nach dem Artenschutzrecht, nicht nach dem Jagdrecht]

Aus der Rechtsprechung betreffend ein bestimmtes Ufer des Bodensees (= lokales Gebiet für Einzelmaßnahmen) sei die Entscheidung **VGH Mannheim**, Urt. v. 14.03.2011 – 5 S 664/09, erwähnt:

- „So erreichte sowohl die Sommerpopulation als auch die Zahl der Brutpaare am Untersee im Jahre 2008 im Vergleich zu den Vorjahren einen Höchststand, was in diesem Jahr an sich einen Rückgang der Fangerträge am Untersee erwarten ließe. Die Fangerträge 2008 (vgl. Anlage Nr. 8 des Beklagten zum Verfahren 3 K 805/08) liegen mit 140 t aber deutlich höher als in den Jahren 2006 und 2007 und in etwa bei dem Wert des Jahres 2003 (141 t). In 2003 jedoch lag die Zahl

der Kormorane (Sommerpopulation und Brutpaare) deutlich niedriger (Anlage Nr. 6 des Beklagten zum Verfahren 3 K 805/08). Im Jahre 2009 erreichte die Fangmenge am Untersee trotz stetig zunehmender Zahl der Sommerkormorane und Brutpaare sogar einen neuen Höchststand seit 2002 (Tab. 1b zur Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg vom 08.05.2010 zur LT-Drs. 14/6245). Aus diesen Zahlen lässt sich schon bezogen auf die Kormoranzahlen am gesamten Untersee **nicht** mit der notwendigen Sicherheit ein **Ursachenzusammenhang zwischen den Berufsfischererträgen einerseits und dem Kormoranbestand andererseits feststellen**. Erst recht kann der notwendige Ursachenzusammenhang zwischen der Verbotswirkung der VO NSG (welche sich nur auf die im Radolfzeller Aachried vorhandenen Kormoranpopulation bezieht) einerseits und der behaupteten Sondersituation der Unterseefischer andererseits nicht nachgewiesen werden. Der Beklagte geht im Übrigen selbst davon aus, dass jährliche Ertragsschwankungen in natürlichen Gewässern normal sind und als Ursache für Ertragsrückgänge **vielfältige Ursachen** in Frage kommen, so z.B. unterschiedliche Klimaabläufe, die Abnahme des Phosphorgehalts im Gewässer sowie veränderte Fangweisen (LT-Drs. 14/6245 S. 3 und LT-Drs. 14/2303 S. 4).“ (VGH Mannheim, Urt. v. 14.03.2011 – 5 S 664/09, openJur 2012, 64033 Rn. 55).

Fischartenbestandsrückgänge haben verschiedene Ursachen – unter anderem

- Industrieeinleitungen in die Gewässer,
- landwirtschaftliche Einleitungen in die Gewässer (Dünger, Gülle),
- schlechte Gewässerstruktur (Fische brauchen Verstecke),
- zu wenig oder zu schlechte Laichgebiete,
- unsachgemäße Fischbesatzmaßnahmen (falsche Fischarten zur falschen Jahreszeit ausgesetzt),
- Fressfeinde wie Graureiher, Kormoran, Seeadler.

Die Bundesregierung hat im Jahre **2019** erkannt:

- „Regional kann es durchaus zu vom Menschen unerwünschten Einwirkungen von Kormoranen auf die Fischfauna von Gewässern kommen. In Einzelfällen sind erhebliche Einwirkungen auf die Fischteichwirtschaft berichtet worden. Weiterhin werden im Rahmen von Umfragen bei den Ländern die folgenden Schadensursachen aufgeführt: **Sauerstoffzehrungen**; Fischverluste an Wasserkraftwerken und **Kühlwasserentnahmestellen**, Querverbauungen und massive **bauliche Überprägungen** natürlicher Ufer und weiterer Habitatstrukturen; Einfluss auf Fischbestände durch Prädation von z.B. Reiher oder Gänseäger; Schäden an Fischbeständen infolge von Havarien an Güllebehältern landwirtschaftlicher Betriebe im Zusammenhang mit dem Betrieb von Biogasanlagen oder durch die **Einspülung von Gülle** von landwirtschaftlichen Flächen sowie nach Unfällen mit Gülletransportern in Gewässer. Es liegen keine detaillierten Untersuchungen an den jeweiligen betreffenden Gewässern vor, die allgemeingültigen Aussagen zum Einfluss des Kormorans auf Fischbestände ermöglichen.“ (**BT-Drs. 19/16205**, S. 2).

Es gibt also **viele** Ursachen. Gewässerverschmutzung (Gülle, Industrieeinleitungen), Wetter/Klimawandel (Temperaturen, Sauerstoffmangel im Wasser) und schlechte Gewässerkörperzustände (Flussbodengestaltung) sind häufig die Ursachen für den Rückgang der heimischen Fischarten. Die Gewässerkörperzustände sind teils ungenügend, um den Fischen ausreichend Versteckmöglichkeiten zu bieten. Bodenvertie-

fungen, Schleusen und Staudämme werden nicht immer fischgerecht durchgeführt bzw. gebaut und unterhalten.

Die Fischartenbestandsrückgänge können – in Reaktion auf die Ursachen – ausgeglichen werden durch unter anderem

- Reduzierung der Industrieinleitungen in die Gewässer (Beispiel: Versalzung der Oder durch Einleiten von Salz in die Oder auf polnischem Territorium),
- Reduzierung der landwirtschaftlichen Einleitungen in die Gewässer (Dünger, Gülle) gemäß WHG i.V.m. Wasserrechtsrahmenrichtlinie der EU (WRRL),
- Aufstellen von Weidezäunen und sog. Kormorankäfigen auf dem Gewässergrund,
- Schaffung von Laichgebieten,
- zeitliche und örtliche Staffelung von Fischbesatzmaßnahmen,
- Nachwuchs und Zuzug von Kormoranen.

Die Bundesregierung hält im Jahre **2017** deshalb auch fest:

- „Planung, Festlegung und Umsetzung der Maßnahmen gemäß der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgen durch die Bundesländer und kommunale Träger. Diese sind u. a. für die Beurteilung und Einstufung des ökologischen Zustandes bzw. des **ökologischen Potenzials der Wasserkörper** verantwortlich. Dies umfasst auch die zum ökologischen Zustand gehörende Qualitätskomponente *Fischfauna*. ... Konzepte zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit in Fließgewässern und zur Verbesserung der Laich- und Aufzuchthabitate von Wanderfischen erarbeitet.“ (**BT-Drs. 18/11360**, S. 8).
- „Die populationsökologischen Wechselwirkungen zwischen Prädatoren und ihrer Beute können grundsätzlich nur mit erheblichem Aufwand exakt bestimmt werden, weil **viele weitere Faktoren** ebenfalls einbezogen werden müssen und die Kausalanalyse erschweren. Dies gilt auch in Bezug auf den heimischen Kormoran und die heimische Fischfauna. Die Maßnahmenprogramme für die Umsetzung der WRRL sind so ausgerichtet, dass die negativen anthropogenen Einflüsse auf die Fischfauna beseitigt oder begrenzt werden (siehe Antwort zu Frage 13). Eine lokale Beeinflussung der Maßnahmenwirkung durch Prädation lässt sich nicht generell ausschließen. Es liegen der Bundesregierung jedoch **keine gesicherten Erkenntnisse** dafür vor, dass hohe Kormoranbestände die Ziele der WRRL für die Fischfauna unerreichbar werden lassen.“ (**BT-Drs. 18/11360**, S. 9).

Ein Beispiel aus der Rechtsprechung über den Zustand der Flüsse in Deutschland (hier die Ems) ist die Entscheidung **OVG Lüneburg**, Beschl. v. 21.11.2023 – 7 KS 8/21. Der nach EU-Recht festgelegte Grenzwert für Nitrat in Höhe von (maximal) 50 mg/l ist in allen Grundwasserkörpern der Flussgebietseinheit Ems heute noch immer *nicht* erreicht. Gülle u.a. belasten die heimischen Fischarten...

Wir haben in Deutschland ein Problem mit dem Gewässerschutz (Fischartenschutz), nicht mit dem Schutz von Wirtschaftsbetrieben (Fischwirten, Berufsfischern).

Ergebnis:

Eines „Aktionsplans Kormoran“ bedarf es nicht. Dieses gegenüber dem bisherigen Monitoring zusätzliche Mittel ist ohne Mehrwert.

Der Bund sollte sich – zusammen mit den Nachbarstaaten und den Ländern – um Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässer statt um die Reduzierung der Beutegreifer einsetzen. Ein guter/besserer Gewässerschutz führt zu vielen/mehr Fischen.

- Bedrohte Fischarten wie Äsche oder Bachforelle sind hochsensibel hinsichtlich der Wasserqualität. Schon bei kleinsten Verunreinigungen des Wassers, bei zu niedrigem Sauerstoffgehalt des Wassers und bei zu hohen Einträgen etwa von Stickstoff (Dünger, Gülle), Insektiziden, Herbiziden und Akariziden (Neonikotinoide = hochwirksame Insektizide) im Saatgut der Pflanzen nahe der Bäche, Flüsse und Seen (wasserlöslich und nach Regenfällen in die Bäche, Flüsse und Seen fließend) werden die Lebewesen, welche am Beginn der Nahrungskette der Fische stehen, geschädigt oder vernichtet. Abgetötet werden Klein- und Kleinstkrebse, Schnecken, Muscheln und Insektenlarven aller Art.

Der Kormoran erbringt an fisch**übervölkerten** Gewässerstellen (auch diese gibt es) sogar Vorteile: Der Verzehr/Verlust von Fisch führt zur Reduzierung der Belastung des Wassers durch die Fische (Fäkalien). Das Wasser des Gewässers wird klarer. Fischotter, Graureiher, Kormoran, Seeadler und andere Tierarten begrenzen das Fischbevölkerungswachstum auf natürliche und positive Weise (teils zulasten der Berufsfischer).

Ein Aussterben von Fischarten durch den Kormoran ist ausgeschlossen.

Zu 2. = Kooperation mit Anrainerstaaten

Das gemeinsame Vorgehen sowie das Vorgehen eines jeden Mitgliedstaats der EU alleine haben den Erhaltungszustand der Kormoranpopulation erfolgreich angehoben. Der Kormoran war zu Beginn des Artenschutzrechts der EU im Anhang I zur EG-Vogelschutzrichtlinie, d.h. als *streng* geschützte Tierart eingestuft. Dies änderte sich im Jahre 1997 durch Beschluss der EU-Kommission vom 29.07.1997 (ABl. L 223 vom 13.08.1997, S. 9). Die Entscheidung zur Herabstufung des Schutzstatus wurde „Auf Grund von wissenschaftlichen Informationen, insbesondere über die Populationsentwicklung und -größe...“ getroffen (Antwort der EU-Kommission vom 31.10.1997 auf die schriftliche Anfrage Nr. 3084/97 von Doeke EISMA an die Kommission. Streichung des Kormorans aus Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie (Amtsblatt EG Nr. C 134 vom 30.04.1998, S. 75), so EU-Kommission 91997E3084). Der Kormoran wurde immer seltener.

Für das Erteilen von Ausnahmegenehmigungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sind die zumeist unteren Naturschutzbehörden zuständig (Ländersache). Ebenso für Kooperationen mit den Behörden der Anrainerstaaten.

Beispiel Polen und das Fischsterben in der **Oder** im August **2022** und im Juni 2024: Die Ursache für das Fischsterben im Jahre 2022 lag insbesondere in Salzeinleitungen aus der Industrie. In dem für das Umweltbundesamt von der „Nationale Expert*innengruppe zum Fischsterben in der Oder unter Leitung des Umweltbundesam-

tes“ erstellten Statusbericht „Fischsterben in der Oder, August 2022“ (Stand 30.09.2022) heißt es:

- „Die auch zukünftig zu erwartenden klimatischen Bedingungen mit intensiver Sonneneinstrahlung, hohen Temperaturen, Verdunstung und geringen Niederschlägen werden weiterhin zu ansteigenden Konzentrationen von im Wasser gelösten Stoffen führen. Technische Lösungen zur Speicherung und Mengenbewirtschaftung können höchstens kurzfristig ausgleichen. Um Belastungen durch Stoffe in hohen Konzentrationen auf ein für das Ökosystem verträgliches Maß zu reduzieren, ...“ (Statusbericht 2022, Seite 32).

Kormorane, Graureiher, Seeadler oder Fischotter spielten beim Fischsterben in der Oder 2022 keine Rolle. Diese Tierarten vernichten im Vergleich zu den menschlichen Bedrohungen kleine Anteile von Fischbeständen.

Ergebnis:

Kooperation ja, aber im Gewässerschutz. Ohne die Massenfischsterben gäbe es genügend Fisch für alle.

Zu 3. = Schutz heimischer Fischarten

Den Schutz heimischer Fischarten kann man durch die strikte Anwendung und Umsetzung der **WRRL** (WHG) erreichen (im Ergebnis Biotopschutz zugunsten der Fischarten).

Zusätzlich wäre das **Monitoring** betreffend die Fischarten in Deutschland (Art. 11 EG-Habitatrichtlinie) zu verbessern. Denn es gibt, wie die Bundesregierung in den verschiedenen Antworten mitgeteilt hat, viel Unwissenheit. Über die Größen der Fischartenbestände und über die Ursachen etwaiger Populationsrückgänge der Fischarten in den Flüssen und Seen Deutschlands ist noch viel zu wenig bekannt. Die Bundesregierung hielt im Jahre **2019** ein Manko fest:

- „Darüber hinaus liegen der Bundesregierung auch keine detaillierten Zeitserien über Fischbestände vor.“ (**BT-Drs. 19/16205**, S. 1).

Dies gilt ebenso für Muschelarten und in den Gewässern lebende Kleinstlebewesen. Insbesondere Muscheln filtern das Flusswasser und sind ökologisch sehr wertvoll.

In Niedersachsen hieß es im Jahre 2019 über Studien betreffend die heimischen Fischarten:

- „Auf eine entsprechende Anfrage beim Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, Referat 27 wurde diesbezüglich mitgeteilt, dass dort für den Zeitraum ab November 2009 keine solchen Arbeiten bekannt sind (Dr. H. Düttmann, Email vom 19.11.2018).“ (Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, „Evaluierung der Niedersächsischen Kormoranverordnung (NKormoranVO) vom 9. Juni 2010 – Teilbericht „Fischerei und Fischartenschutz“, Endfassung vom 30.10.2029, Seite 120).

Die Bundesregierung sollte detaillierte Zeitserien über *Fisch*bestände erstellen lassen. Die Betonung liegt auf „Fisch“ und nicht – wie ersichtlich – auf Kormoran oder Graureiher.

Ergebnis:

Der Mensch weiß noch zu wenig über die Zustände und Kausalzusammenhänge unter Wasser. Auf Graureiher, Kormoran und andere Tiere als „Schuldige“ zu zeigen, ist zu billig (vgl. auch **Art. 20a GG** und den „Green Deal“ der EU).

Zu 4. = populationsbegrenzende Maßnahmen

Die Vorschriften des BNatSchG brauchen nicht geändert zu werden. Schon jetzt sind innerhalb und außerhalb von Naturschutzgebieten „Kalt-Ei-Aktionen“ und „Beölung von Eiern“ (Eier werden kurz nach dem Gelegtsein mit Paraffinöl eingeschmiert) zwei statthafte Maßnahmen i.S.d. § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG. Ob sie im Einzelfall zur Schadensverhinderung geeignet sind, hängt von den Umständen vor Ort, insbesondere vom Zahlenverhältnis „Kormorane zu Fischen“ ab (viel Fraß oder wenig Fraß); Einzelfallprüfung.

„Kalt-Ei-Aktionen“ und „Beölung von Eiern“ sind in Bezug auf den Erfolg (Schadensverhinderung) nicht immer, jedoch gelegentlich gleichwertige Maßnahmen, welche in Deutschland aber einen *hohen* finanziellen Aufwand erfordern. Fragen, die sich stellen, sind:

- Wer soll diese Arbeit machen? Wer klettert auf die Bäume bzw. benutzt einen Hubwagen?
- An welchen Stellen kann ein Hubwagen überhaupt aufgestellt werden?
- Wer bezahlt diesen Zusatzaufwand (im Vergleich zum Schießen)?
- Gibt es beim Entfernen der Eier eine gegenüber dem Abschießen der Vögel größere Erfolgsquote?

Die „Beölung von Eiern“ wird in Deutschland – anders in beispielsweise Dänemark oder den Niederlanden – nicht praktiziert. In Dänemark brüten Kormorane auf dem Boden statt in den Bäumen. Das Austausch bzw. Einölen der Eier ist dort deutlich kostengünstiger als in Deutschland.

Die Bundesregierung schreibt im Jahre **2014**:

- „Zu den Methoden der so genannten Vergrämung zählen nicht nur Vergrämungsabschüsse, sondern auch andere, rein optisch und/oder akustisch wirkende Maßnahmen (z. B. Knalleffekte oder nächtlicher Einsatz von Lasern). Zur Wirksamkeit der Vergrämungsmaßnahmen liegen unterschiedliche Ergebnisse vor. Pauschale Aussagen sind meist nicht möglich, da die Auswirkungen von verschiedenen Rahmenbedingungen abhängen (Art, Dauer, Intensität und Regelmäßigkeit der Anwendung; Kombination verschiedener Maßnahmen; Jahreszeit; Witterung etc.).“ (**BT-Drs. 18/2879**, S. 4 f.).

So ist es. Ei-Entnahmen und Ei-Ölungen sind statthaft. Die Vorschrift § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG ist offen formuliert.

All dies gilt auch in Naturschutzgebieten. Die Bundesregierung hält im Jahre **2012** zutreffend fest:

- „Über Eingriffe in Naturschutzgebieten ist von den Ländern zu entscheiden. In für gefährdete Fische ausgewiesenen Natura-2000-Gebieten (§ 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG) kann ein Vorgehen gegen Prädatoren zu den von den Ländern im Einzelfall festgelegten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 32 Absatz 3 Satz 3 BNatSchG gehören. Soweit Fische nicht zu den Wert gebenden Arten eines Natura-2000-Gebiets gehören, für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen festgelegt wurden, kann die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Länderbehörde Ausnahmen von den Schutzvorschriften unter den Voraussetzungen des § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG zulassen.“ (**BT-Drs. 17/9754**, S. 3).

Ergebnis:

Die zuständigen Behörden entscheiden im Einzelfall schon heute über Ei-Entnahmen oder Ei-Ölungen. Einer Gesetzesänderung bedarf es nicht.

Zu 5. = Ausgleichszahlungen

Ausgleichszahlungen (wie bei den Tierrissen durch Wölfe) sind **Ländersache** und werden geleistet. Die Bundesregierung hielt im Jahre **2017** zwar noch fest: „In den Ländern BB, BE, BY, BW, HB, HE, HH, RP, SL und ST werden keine Ausgleichszahlungen gewährt. Die Antwort ergibt sich im Übrigen aus nachfolgender Übersicht: ...“ (**BT-Drs. 18/11360**, S. 9 f.).

Doch seitdem sind weitere Ausgleichszahlungsregelungen hinzugetreten. Die Bundesregierung ist nicht zuständig. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat gleichwohl die

- „Rahmenrichtlinie für Beihilfen zur Verhinderung und Begrenzung von durch geschützte Tiere verursachte Schäden sowie für den Ausgleich von durch geschützte Tiere verursachten Schäden in der Fischerei und Aquakultur“ vom 1. Dezember 2023 (**RRL**)

erlassen. Das Bundesministerium schreibt auf seiner Website: „Diese RRL wird auf der Grundlage der Leitlinien für die Prüfung staatlicher Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor abgewickelt. Die RRL wurde ursprünglich bei der Europäischen Kommission unter der Nummer SA.59229 (2020/N) notifiziert. Die Maßnahmen dieser Rahmenrichtlinie sind gemäß Artikel 52 und Artikel 53 in Verbindung mit Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 2022/ 2473 nunmehr freigestellt. Auf Grundlage dieser RRL können die Länder bei Bedarf in eigener Zuständigkeit Ausgleichsleistungen zeitnah gewähren.“

In Bayern gibt es etwa auch die

- Richtlinie für den Ausgleich von Fischotterschäden im Rahmen eines Fischotter-Managements Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus vom 18. Dezember 2023, Az. L4-7984-1/214 (BayMBl. 2024 Nr. 41)

In Sachen Kormoran können in jedem Bundesland ähnliche Regelungen in Kraft gesetzt werden (**Ländersache**).

Ergebnis:

Ausgleichszahlungen werden gewährt und sind Ländersache.

Zu 6.: = Jagdrecht

Die Aufnahme des Kormorans in das Jagdrecht wäre möglich, nachdem und sofern dies auf der EU-Ebene durch Änderung der EG-Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG so beschlossen ist/wird, d.h. der Schutzstatus des Kormorans auf „trotz besonderen Schutzes jagdbare Tierart“ herabstuft wird.

Die Bundesregierung müsste hierfür darlegen, dass die Kormoranbestände in Deutschland und in der EU inzwischen ein Zahlenniveau wie z.B. das der Graugänse erreicht haben – in Deutschland wohl zwischen 250.000 und 300.000 Exemplare. Dies ist noch nicht der Fall. Die Anzahl der Kormorane in Deutschland wird auf über 100.000 Exemplare einschließlich Zugvögel/Rastvögel geschätzt (Anzahl Brutpaare mal Faktor 5). In Europa bis hin zum Ural dürften momentan über zwei Millionen Exemplare leben: Genannt werden rund 420.000 Brutpaare in ganz Europa im Jahre 2012. Die Bundesregierung hielt im Jahre **2017** auf Kleine Anfrage hin fest:

- „Die Größe der Brutpopulation des Kormorans in der Westpaläarktis wird für das Jahr 2012 auf 406 000 bis 421 000 Brutpaare geschätzt (nicht eingeschlossen sind einige Regionen Russlands und der westliche Teil Kasachstans).“ (**BT-Drs. 18/11360**, S. 3).

Multipliziert mit Faktor 5 ergibt dies über zwei Millionen.

Laut Vogelschutzbericht 2019 gibt es:

Kormoran: 26.000 Brutpaare in 2016, Populationstrend Kurzeittrend 2004 bis 2016 stabil (0%), Populationstrend Langzeittrend 1980 bis 2016 zunehmend (+2285%).

Graureiher: 20.000 bis 25.000 Brutpaare, Populationstrend Kurzeittrend 2004 bis 2016 abnehmend (-17%), Populationstrend Langzeittrend 1980 bis 2016 zunehmend (+62%).

Laut Internet / Naturschutzvereinigungen gibt es:

Kormorane: rund 25.000 Brutpaare in Deutschland, rund 410.000 Brutpaare in Europa.

Graureiher: rund 25.000 bis 30.000 Brutpaare in Deutschland, rund 300.000 Brutpaare in Europa.

Beide Arten sind ansatzweise miteinander vergleichbar. Die Jagdzeit betreffend Graureiher beträgt seit Jahrzehnten noch immer „null“ (§ 22 Abs. 1 BJagdG i.V.m. § 1 Verordnung [des Bundes] über die Jagdzeiten (JagdzeitV 1977)). Die Population ist noch zu klein, um den Graureiher als „jagdbar“ auszuweisen.

Unseriöse Politik:

Die Aufnahme von Graureiher, Luchs, Seehund und vielen anderen geschützten Tierarten (auf Landesebene zunehmend der Wolf) ist reine Symbolpolitik. Denn die Jagd auf diese Tiere ist verboten. Die Aufnahme des Kormorans in § 2 Abs. 1 BJagdG wäre ebenso Ausdruck von Symbolpolitik.

Die Bundesregierung müsste, wollte sie auf EU-Ebene tätig werden, neueste wissenschaftliche Erkenntnisse über die Kausalität zwischen Fischartenbeständen und Kormoranen präsentieren (s.o.). Das besondere Artenschutzrecht in Bezug auf seine Ausnahmen und in Bezug auf die Herabstufung der Arten auf „besonders“ statt „streng“ oder auf „jagdbar“ statt „besonders ohne Jagdbarkeit“ ist restriktiv anzuwenden. Denn andernfalls hätte das besondere Artenschutzrecht in Abgrenzung zum allgemeinen Artenschutzrecht keine Existenzberechtigung (s.o.).

Die „Beweislast“ liegt auf Seiten der Politik. Der Nachweis, dass Kormorane, Graureiher u.a. inzwischen eine sehr große Population erreicht haben und zugleich einer der Hauptverursacher für Fischartenbestandsrückgänge sind, kann gegenwärtig noch nicht erbracht werden.

Heutzutage werden jährlich rund 25.000 Kormorane artenschutzrechtlich geschossen (so **BT-Drs. 18/2979**, S. 4: „Die Abschüsse haben bis zum Jahr 2009 zugenommen. Seitdem pendeln sie um einen Wert von jährlich etwa 25 000 Abschüssen.“). Nichtsdestotrotz bleibt die Kormorangesamtpopulation in Deutschland seit 25 Jahren langfristig stabil (s.o.).

Sollte das Jagdrecht eingeführt werden, könnten jährlich zig tausend Exemplare mehr geschossen werden als heute; denn die Erforderlichkeitsprüfung im Einzelfall entfiel. Dann aber könnte der Erhaltungszustand der Kormorane binnen kurzer Zeit auf unter 22.000 oder 24.000 Brutpaare sinken, so dass das Recht auf Jagd auf Kormorane sodann aufzuheben wäre, weil der Kormoran in seinem Bestand wieder geschützt werden müsste (EG-Vogelschutzrichtlinie, besonderer Artenschutz ohne Jagdbarkeit). Es braucht das Wissen über langfristige Trends... (Monitoring).

1. Jagdgesetz

Ein Blick auf die Jahre 1961 (Neufassung des BJagdG 1961) und 1975 (Zweites Gesetz zur Änderung des BJagdG): Nach § 2 Abs. 1 BJagdG 1961 waren folgende Tierarten jagdbare Tierarten (BGBl. I 1961, 304 (305)), welche später, im Jahre 1975 nach einem Gesetzentwurf von 1975 (BT-Drs. 7/4285), aus der Liste der jagdbaren Tierarten gestrichen (!) werden sollten (BT-Drs. 7/4285, S. 4):

- Biber, Zwergwiesel, Nerz,
- Steinhühner, Regenpfeifer, Triel, Teichhühner, Wasserrallen, Wachtelkönige, Sumpfhühner, Kraniche, Alken, **Kormorane**, „Schreitvögel (Störche, Löffler, Ibisse, Reiher, Rohrdommel außer weißen Störchen)“, „Drosseln mit Ausnahme der Schwarzdrosseln“.

Neu in die Liste sollten aufgenommen werden:

- Marderhund, Waschbär,

Weiterhin in der Liste verbleiben:

- **Graureiher**.

Der Gesetzentwurf BJagdG-E 1975 wurde sachlich wie folgt begründet:

- „Die Neufassung des Absatzes 1 dieser Vorschrift berücksichtigt, daß einige der bisher dem Jagdrecht unterliegenden Tierarten heute im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes **nicht mehr in der freien Wildbahn leben, andere sehr selten geworden oder in ihrem Bestand bedroht oder bereits gefährdet** sind. Obwohl der Gefährdungsgrad der einzelnen Tierarten unterschiedlich ist, müssen Schutzmaßnahmen für gefährdete Tierarten im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes mit gleicher Intensität durchgeführt werden. Nur so wird erreicht, daß in ihrem Bestand rückläufige Populationen von intakten Populatio-

nen durch Zuwanderung wieder ergänzt werden können.“ (BT-Drs. 7/4285, S. 12)

Exkurs Geschichte:

All dies geschah in Deutschland 1961 und 1975/1976, also noch vor der Änderung der EG-Vogelschutzrichtlinie im Jahre 1997 mit der Herabstufung des Schutzstatus des Kormorans von „streng geschützt“ auf „besonders geschützt“. Das heißt: Die Kormoranpopulation in Deutschland/Europa sank in den 1960er Jahren rapide und erholte sich dann ein Stück weit in den 1990ern.

Jagdrecht der Emotionen:

Der Waschbär (im Entwurf von 1975 genannt) wurde nicht in die Liste jagdbarer Tierarten aufgenommen; BGBl. I 1975, 2849 (2859). Vermutlich, weil er „putzig“ ist. Im Übrigen wurde der Gesetzentwurf angenommen. Die Liste von 1976 gilt noch heute.

Die weißen Störche und die Schwarzdrosseln waren 1961 nicht in der Liste jagdbarer Tierarten enthalten – sicherlich deshalb nicht, weil diese Vogelarten emotional positiv besetzt sind („Störche bringen die Kinder“; „Amsel, Drossel, Fink und Star“). Beim Wolf dagegen sitzt das „Rotkäppchen“ in den Köpfen. In Italien wird stattdessen an „Romulus und Remus“ gedacht. Es steht *auch* eine Frage der Emotionen im Raum, gespeist aus Märchen, Liedern und anderen Grundlagen. Beim Jagdrecht geht es im Kern nicht um Bestandsschutz und Bestandsregulierung, sondern um das Schießen und das Recht auf Freiheit; hierzu der Dokumentarfilm: „Wilderer – Von gefallenem Helden“ vom 05.12.2022, Bayerischer Rundfunk Fernsehen.

Lobby der Jäger:

Der Gesetzgeber auf EU-Ebene argumentiert artenschutzbezogen inkonsequent: Art. 7 EG-Vogelschutzrichtlinie und Art. 15 Habitatrichtlinie sehen die Durchbrechung der strikten Unterteilung zwischen Artenschutzrecht und Jagdrecht vor. Eine Art, welche zwar gefährdet ist, darf – sofern politisch so bestimmt – trotzdem dezimiert werden.

Im Idealfall sähe eine politische Entscheidung stattdessen so aus: entweder Artenschutz *oder* Jagdrecht. Gefährdete Arten unterlägen allein dem Artenschutzrecht, nicht auch dem Jagdrecht. Nicht gefährdete Arten unterlägen nicht dem Artenschutzrecht, sondern – je nach politischem Wunsch – dem Jagdrecht oder eben nicht dem Jagdrecht (sondern bloß dem Tierrecht).

Der Bundesgesetzgeber könnte zwecks Wiederherstellung der strikten Trennung den § 2 BJagdG in diesem Sinne neu fassen, d.h. das Jagdrecht zugunsten des besonderen Artenschutzes „aufräumen“: Schutz *oder* Jagd.

Vor diesem Hintergrund entscheidet die Politik immer auch ethisch und nutzenorientiert:

2. Jagdrecht & Ethik

Eine ethische Argumentation lautet: Die Jagd muss, soll sie erlaubt werden, einen Sinn ergeben. Eine sinnlose Jagd wäre gesetzlich zu verbieten; vgl. § 1 Satz 2 TierSchG (Töten nicht „ohne vernünftigen Grund“). Die Jagd als tierschutzrechtlicher Grund für an sich sinnloses Töten wird in Deutschland politisch bejaht (wegen des Zeitgeists pro Jagd; vgl. § 4 Abs. 1 Satz 2 TierSchG: „im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd“ als „vernünftiger Grund“ i.S.d. § 1 Satz 2 TierSchG).

Jagdrechtfertigungsgründe sind/wären bei dieser Argumentation a) der Nahrungserwerb (Wildschweine, Rehe, Gänse etc.), b) die Bekleidung (Pelzgewinnung etc.), c) die Tierseuchenbekämpfung (Afrikanische Schweinepest etc.).

Bei einer solchen Betrachtung spielen die *Zahlen* der Kormoranpopulationen in Europa keine Rolle. Denn Kormorane sind keine Nahrungsmittel und keine Kleidungsstücklieferanten. Das Jagdrecht scheidet bei ihnen prinzipiell aus: keine Jagd.

3. Jagdrecht & Nutzen

Das Argument, die Jagd sei wichtig zwecks Bestandsregulierung, birgt das Risiko des Zuviel-Abschusses. Vertraut die Politik den Jägern mehr als den Naturschutzbehörden?

Kormorane dienen durch den Fischfraß der Verbesserung der Wasserqualität (Resultat: klareres Wasser). Kormorane fördern den Tourismus. Bei besserem Gewässerschutz könnten viel mehr Fische (Beutetiere) und viel mehr Kormorane (Beutegreifer) in Deutschland leben. Größere Beutegreiferbestände (Kormorane, Seeadler u.a.) bewirken langfristig mehr Einnahmen in den Branchen Hotel, Gaststätten, Binnenschifffahrt, Berufsfischer etc. Das Naturerholungserlebnis der Touristen nimmt bei größerer Biodiversität („Wildnis“) zu. Das sichert Arbeitsplätze. Sogar die Berufsfischer und Teichwirte verdienen dann mehr Geld, wenn es viele Fische und viele Touristen gibt. Die Politik könnte viel mehr Wildnis (Tiere) wagen; vgl. die Nationalparks in fernen Ländern (U.S.A., Afrika etc.). Will die Politik mehr Vielfalt oder mehr Einfachheit?

Ergebnis:

Die „Flucht“ in das Jagdrecht lenkt vom Gewässerschutz als wahren Problemlöser ab. Die Jagd auf Beutegreifer ist langfristig kontraproduktiv. Mehr Kormorane, Graureiher, Seeadler, Fischotter, Biber, Wölfe u.a. bewirken ein schöneres Naturerlebnis samt Wachstum in der Tourismusbranche.

Gesamtergebnis:

1. Die dauerhafte natürliche Obergrenze der Kormoranpopulationen in Deutschland liegt gegenwärtig bei rund 25.000 plus Nachwuchs und Rastvögel, im Falle der Verbesserung der Gewässerzustände vielleicht bei 30.000 Brutpaaren. Auf diese „natürlichen“ Zahlen müssen sich die Teichwirte und die Berufsfischer schon heute einstellen. Teichwirte haben ihre Fische selbst zu schützen; § 2 Nr. 1 TierSchG. Berufsfischer nutzen die natürlichen Ressourcen im Rahmen der Berufs- und Gewerbeausübungsfreiheit nach Art. 12 GG bzw. Art. 14 GG, haben aber keinen Rechtsanspruch auf Fisch (Wildtiere). Das besondere Artenschutzrecht hat die Aufgabe, besondere Tierarten für das Naturerlebnis der Menschen und Touristen zu bewahren. Die Jagd stört; sie vernichtet.

2. Die Bundesregierung sollte sich stattdessen für mehr Gewässerschutz (auch in Kooperation mit Anrainerstaaten) einsetzen – mehr mit Blick auf „Verbesserung“ statt auf „Abwehr“.

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'W' followed by a long horizontal stroke that extends to the right.

Wüstenberg
Rechtsanwalt